

Einführung von einheitlichen akustischen Warnzeichen und blauem Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerlöschpolizei.

RdErl. d. RfH u. HdDtPol. im RMDJ. v. 7. 5. 1938 — O-Kdo T (4) Nr. 38/38.

1. Akustische Warnzeichen.

a) Hornsignale von nachstehender Tonfolge und Tonhöhe. Die technische Ausführung der Hörner muß von mir genehmigt sein.



b) Läutsignale. Zusätzlich zu den Hörnern zu II. 1. a) können bei den Fahrzeugen der Feuerlöschpol. auf den Ton „h“ abgestimmte, von mir genehmigte Läutsignale verwendet werden.